

Kanalgebührenordnung

Änderung von § 3 Abs. 1) der Verordnung mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 14.12.2023, GR/007/2023, Top1.5

VERORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 23.11.2023, des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl.28/1958 i.d.g.F. und des § 15, Abs. 3, Z. 4, des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Kanalanschlussgebühr

Für den Anschluss von Objekten an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Sattledt ist eine Kanalanschlussgebühr zu entrichten.

§ 2

Abgabenschuldner

1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Objektes bzw. Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 3

Ausmaß der Kanalanschlussgebühr

1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter Bemessungsgrundlage nach § 3, Abs. 2, € 27,83 mindestens aber € 4.174,00. Die Mindestanschlussgebühr entspricht somit einer Bemessungsgrundlage von 150 m².

2) Die Bemessungsgrundlage wird ermittelt durch Addition der einzelnen Geschoßflächen aller auf dem Grundstück bewohn- und benutzbaren Objekte. Offene Balkone und Terrassen bleiben bei der Ermittlung der Gesamtgeschoßfläche zur Gänze außer Betracht. Wintergärten gelten als benutzbare Geschoßflächen.

Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage gelten die Außenmaße (einschließlich Mauerstärken). Sind die Außenmaße nicht feststellbar (z.B. bei Kellerräumen), so sind bei den Flächen je 30 cm an jeder Seite dazuzurechnen.

Die Ermittlung der anrechenbaren Flächen (Art und Ausmaß) hat grundsätzlich nach den genehmigten Bauplänen zu erfolgen. Bei Abweichungen gelten die Naturmaße. Kellerflächen, Dachgeschossflächen und Galerien sind nach den Bestimmungen des § 4 anzurechnen.

Der Gemeinde ist zu diesem Zweck der Zutritt zum Objekt zur Kontrolle und Bestimmung zu gestatten.

§ 4 **Sonderfälle**

1) a) Wohn- und Büroräume oder gewerblich genutzte Räume in Kellergeschossflächen sind zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Bei allen weiteren Kellergeschossflächen wird die Bemessungsgrundlage mit einem Abschlagsfaktor von 0,20 multipliziert.

b) Für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbare ausgebaute Dachgeschoß- bzw. Dachraumflächen sind zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

c) Sonstige Dachgeschoß- bzw. Dachraumflächen, wie z.B. Spitzböden und dergleichen, bleiben bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.

d) Galerien und Halbgeschosse werden mit ihrer Grundrissfläche berechnet.

2) a) Bei gewerblich genutzten Werks-, Lager-, Verkaufs-, Ausstellungsräumlichkeiten und sonstigen Betriebsbereichen ohne Abwasser- und Niederschlagswassereinleitung in das öffentliche Kanalnetz (nicht jedoch bei Verwaltungs- und Versammlungsräumen) wird die Bemessungsgrundlage nach § 3, Abs. 2, mit folgenden Abschlagsfaktoren multipliziert:

- Bis zu einem Anteil der Bemessungsfläche ohne Abschlag von $\leq 15\%$ der Gesamtbemessungsgrundlage: Abschlagsfaktor 0,20
- Bis zu einem Anteil der Bemessungsfläche ohne Abschlag von $> 15\%$ bis $\leq 30\%$ der Gesamtbemessungsgrundlage: Abschlagsfaktor 0,15
- Bis zu einem Anteil der Bemessungsfläche ohne Abschlag von $> 30\%$ bis $\leq 45\%$ der Gesamtbemessungsgrundlage: Abschlagsfaktor 0,10
- Bis zu einem Anteil der Bemessungsfläche ohne Abschlag von $> 45\%$ der Gesamtbemessungsgrundlage: Abschlagsfaktor 0,05

b) Bei gewerblich genutzten Werks-, Lager-, Verkaufs-, Ausstellungsräumlichkeiten und sonstigen Betriebsbereichen von denen lediglich Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz (nicht jedoch bei Verwaltungs- und Versammlungsräumen) eingeleitet werden wird die Bemessungsgrundlage nach § 3, Abs. 2, mit einem Abschlagsfaktor von 0,25 multipliziert.

Zusätzlich zur Bemessungsgrundlage nach § 3, Abs. 2, werden auch befestigte Freiflächen mit Niederschlagswassereinleitung in das öffentliche Kanalnetz in die Bemessung einbezogen. Bemessungsgrundlage ist das Ausmaß der in die öffentliche Kanalisation entwässerten Niederschlagsfläche, wobei die resultierende Bemessungsgrundlage mit einem Abschlagsfaktor von 0,25 multipliziert wird.

- 3) Landwirtschaftliche Betriebe:
- a) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird der das Maß der Mindestanschlussgebühr übersteigende Teil der nach § 3, Abs. 2 und § 4 ermittelten Bemessungsgrundlage mit einem Abschlagsfaktor von 0,5 multipliziert.
 - b) Eingebaute Miet- oder Fremdwohnungen sind zur Gänze der Bemessungsgrundlage anzurechnen.
 - c) Gewerblich genutzte Flächen sind nach § 3 bzw. § 4, Abs. 2, zu verrechnen.

Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
- b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
- c) Flugdächer und Vordächer
- d) Bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte, landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen sowie Ställe.
Für alle diese Objekte gilt die Ausnahme nur dann, wenn keine Schmutzwässer von bzw. aus ihnen in die Kanalisation eingeleitet werden.

§ 5 Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Neu-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch oder bei einer Änderung der Benützungsort ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr gemäß §§ 3 und 4 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.
- 2) Wurde für ein an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenes Objekt eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühren nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 3, Abs. 3, dieser Gebührenordnung ergibt.
- 3) Eine Rückzahlung entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 6 Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die

Vorauszahlung beträgt 80 von H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-anschlussgebühr überstiegen hat, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

5) Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossene Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

§ 7 **Kanalbenützungsgebühr**

1) Die Eigentümer der angeschlossenen Objekte haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 4,11 pro verbrauchtem Kubikmeter Nutz-, und Trinkwasser, welches in den Kanal eingeleitet wird.

2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Objektanschluss und Abrechnungszeitraum in der Höhe von € 123,30 festgesetzt. Die Grundgebühr beinhaltet eine Mindestentsorgungsmenge von 30 m³.

3) Für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ist für Liegenschaften, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden, der Wasserverbrauch für Nutz- und Trinkwasser mittels amtlich geeichten Wasserzählern festzustellen.

4) Für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ist für Liegenschaften, die nicht oder nur teilweise mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden, der Wasserverbrauch für Nutz- und Trinkwasser grundsätzlich ebenfalls durch amtlich geeichte Wasserzähler zu ermitteln. Der Wasserzähler ist auf Kosten des Abgabenschuldners durch die Marktgemeinde Sattledt oder deren Beauftragen einbauen zu lassen.

5) In diesem Fall hat der Eigentümer für die Beistellung pro Wasserzähler eine jährliche Zählergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei einer Nenngröße von:

Nenngröße 3 m ³ /h	€	30,22
Nenngröße 7 m ³ /h	€	35,71
Nenngröße 20 m ³ /h	€	55,86
Nenngröße 50 mm	€	119,04
Nenngröße 80 mm /100mm	€	146,51
Nenngröße 150 mm/200 mm	€	339,72

6) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

7) Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr ist für Liegenschaften, die nicht oder nur teilweise mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden und der Wasserverbrauch nicht mittels geeichtem Wasserzähler ermittelt wird, eine Pauschalgebühr anzusetzen. Diese berechnet sich nach einem Wasserverbrauch von 30 m³ pro gemeldetem Wohnsitz (Stichtag 01. September jeden Jahres) im Haushalt und beträgt € 4,11 pro Kubikmeter.

8) Für Regenwässer, die über Zweitwasserkreisläufe (Nutz-/ Brauchwasseranlagen) in das öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde abgeleitet werden und die Ableitungsmenge nicht mittels Wasserzähler ermittelt wird, wird eine jährliche Pauschalgebühr von € 102,75 (= entspricht 25 m³) festgesetzt.

9) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen Niederschlagswässer von befestigten Freiflächen im Ausmaß von mehr als 500 m² abgeleitet werden, beträgt für je angefangene, weitere 500m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz € 250,00 jährlich.

§ 8

Außerordentliche Wasserentnahmen

- (1) Außerordentliche Wasserentnahmen sind nicht andauernde, nicht kontinuierliche, sondern einmalige Wasserentnahmen für spezielle Zwecke, wie zum Beispiel:
Pool-, Schwimmteich- und Biotop- Füllungen, und überhaupt alle Wasserentnahmen, die eine erhöhte, punktuelle Durchfluss-Menge und Geschwindigkeit erfordern.
- (2) Voraussetzungen, Leih- und Bezugsgebühr werden in der Wassergebührenordnung geregelt.
- (2) Kanalbenutzungsgebühr:
 - a.) Abgerechnet wird die tatsächlich entnommene Wassermenge nach Kubikmeter lt. Ablesung Zähleruhr.
 - b.) Die Kosten pro Kubikmeter entsprechen den Gebühren gemäß § 7.
 - c.) Ausgenommen sind Biotope und Schwimmteiche ohne Einleitung in die Kanalisation.

§ 9

Entstehen des Abgabeananspruches; Fälligkeit

- 1) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Objektes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 6 dieser Kanalgebührenordnung sind anzurechnen.
- 2) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der Kanalanschlussgebühr nach den § 3, 4 und 5 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Fertigstellung der Rohbauarbeiten bzw. des Rohausbaues des Bauvorhabens bzw. mit der Änderung der Benützungsort. Die Fertigstellung oder die Abänderung der Benützungsort ist vom Bauwerber bzw. vom Eigentümer binnen einer Frist von einem Monat dem Marktgemeindeamt Sattledt zu melden. Bei Unterlassung der Anzeige entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
- 3) Die Kanalbenützungsg Gebühr und eine etwaige Zählermiete sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres, im Vorhinein zu entrichten. Die jährliche Abrechnung erfolgt nach Ablesung im September.
- 4) Die Kanalbenützungsg Gebühr betreffend „Außerordentliche Wasserentnahme § 8“ wird nach Rückgabe der Schläuche und der Wasseruhr mittels Rechnung vorgeschrieben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 11

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Kanalgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig treten die Kanalgebührenordnung vom 28.6.2012 und alle bisher geltenden gebührenrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Gerhard Huber